

Schulordnung Bildungszentrum Meckenbeuren

Die Schulordnung des Bildungszentrums Meckenbeuren ist die Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer. Sie ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung, Respekt und Anerkennung, sodass eine angenehme Atmosphäre des Miteinanders entsteht und alle am Schulleben Beteiligten sich wohlfühlen können.

Aus diesem Grund stellt Gewalt kein Mittel zur Lösung von Konflikten dar.

Da jeder für sich selbst und sein Verhalten verantwortlich ist, ist unsere Schulordnung in der „**Ich-Form**“ geschrieben.

- Ich verletze niemanden seelisch.
- Ich verletze niemanden körperlich.
- Ich trage keinerlei Waffen, wie zum Beispiel Taschenmesser, Dart-Pfeile oder Ähnliches bei mir, um niemanden zu verletzen.
- Ich achte und respektiere das Eigentum anderer. Dazu gehört auch unser Schulgebäude mit allen Räumen und Einrichtungsgegenständen.
- Ich kaue weder im Schulgebäude noch auf dem Schulgelände Kaugummi.
- Ich achte auf meine und die Gesundheit anderer, deshalb rauche ich weder herkömmliche noch E-Zigaretten (*Vapes*), nehme keinerlei Art von Drogen, trinke keinen Alkohol, keine Energy-Drinks und bringe die genannten Suchtmittel auf keinen Fall mit in die Schule.
- Ich lasse meine internetfähigen Endgeräte, zum Beispiel Handy, Smartwatch, usw. zu Hause oder ausgeschaltet in meiner Schultasche.

Achtung! Bei Nichteinhaltung der Regel werden die Endgeräte abgenommen. Diese können außerhalb der Unterrichtszeiten im Sekretariat zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

- Ich komme stets pünktlich in die Schule.
- Ich verhalte mich auf meinem Schulweg sowie an der Bushaltestelle diszipliniert und achte auf das Wohl der anderen Mitschüler.
- Ich verlasse das Schulgelände weder in der Unterrichtszeit noch in den Pausen ohne besondere Erlaubnis einer Lehrkraft.

Wichtige gesetzliche Bestimmungen zum Schulbesuch: Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und die verbindlichen Veranstaltungen der Schule zu besuchen.

Kleidung

Ich kleide mich angemessen (*z.B.: nicht bauchfrei, keine Kappen, **keine Jogginghosen außerhalb des Sportunterrichts**, usw.*), wenn ich in die Schule komme, denn ich befinde mich in einer staatlichen Institution, in der sich alle am Schulleben Beteiligten wertschätzen und dies auch durch ihre Kleidung zum Ausdruck bringen.

Beim Betreten des Schulgebäudes ist die Kopfbedeckung abzunehmen. Ausnahmen bilden Kopfbedeckungen aus religiösen bzw. medizinischen Gründen.

Entschuldigungspflicht

Jedes Fehlen bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen (*z.B.: Krankheit*) muss am selben Tag über den **Schulmanager** durch einen Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.

In jedem Fall ist die **schriftliche Entschuldigung** innerhalb von drei Tagen nachzureichen, sonst muss bei einer Leistungsmessung, die während der Fehlzeit stattgefunden hat, die Note ungenügend vergeben werden. Arztbesuche sind möglichst in die unterrichtsfreie Zeit zu legen, der Ferienplan ist einzuhalten.

Unterrichtsbefreiung

In besonders begründeten Ausnahmefällen (wie Heilkuren, religiöse Anlässe, aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen) oder wichtigen persönlichen Gründen (z.B. Familienfeier, Todesfall) kann – nur im Voraus! – auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten Unterrichtsbefreiung gewährt werden.

Unterrichtsbefreiungen können erteilt werden

- vom Fachlehrer für die ihn betreffenden Stunden
- vom Klassenlehrer für bis zu zwei Unterrichtstagen und
- vom Schulleiter für darüber hinausgehende Tage.

Versicherungsschutz

Alle Schülerinnen und Schüler sind nur auf dem Schulgelände, dem direkten Schulweg, bei schulischen Veranstaltungen und dem festgelegten Weg zu den Sportstätten versichert. Bei unerlaubtem Verlassen erlischt der gesetzliche Versicherungsschutz.

Befahren des Schulhofs

Das Befahren des Schulhofs mit Fahrrädern, Mofas, Kleinkrafträdern oder auch Skateboards und Tretrollern ist nicht erlaubt.

Aushang

Bekanntmachungen im Schulgebäude bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung und dürfen nur an den zugewiesenen Stellen angebracht werden.

Weisungsrecht

Alle Lehrkräfte und die im Hause Beschäftigten können im Rahmen ihrer Aufgaben den Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilen.

Verstöße gegen die Schulordnung

Da jeder für sein Verhalten selbst verantwortlich ist, ziehen Verstöße gegen die Schulordnung Konsequenzen nach sich.